

Gemeinde Nordkirchen

OT Südkirchen

3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes SÜ 3 „Bücker“

Gebietsabgrenzung:
 Gemarkung: Südkirchen
 Flur: 15
 Flurstücke: 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 57, 67 tlw., 68
 Größe des Plangebietes: 1,99 ha

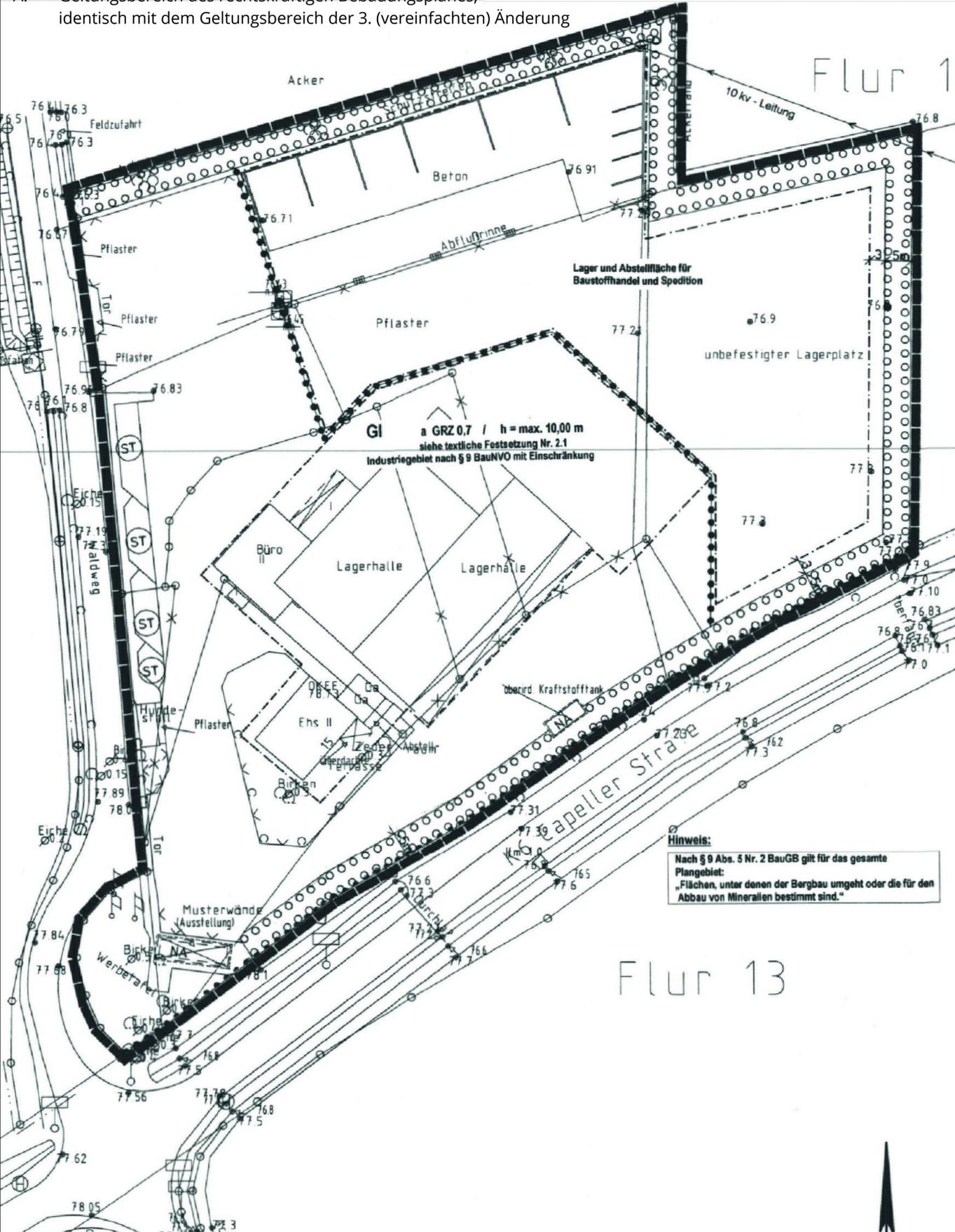
Bestandteile der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes sind:
 A. Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, identischen mit dem Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung
 B. Rechtsgrundlagen
 C. Textliche Festsetzungen zur 3. Änderung
 D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt
 Die Begründung zur 3. (vereinfachten) Änderung ist beigefügt.

B. Rechtsgrundlagen
 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234);
 Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 / Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007 - Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006).

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB zu ändern.
 Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 Nordkirchen, den
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Diese Planänderung hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
 Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 Nordkirchen, den
 Bürgermeister

A. Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, identisch mit dem Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung



C. Textliche Festsetzungen

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen außerhalb des untenstehenden Änderungsinhaltes bleiben in dem Geltungsbereich vollumfänglich erhalten.

Die grundsätzliche Festsetzung des Baugebietstypes „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO wird nicht verändert.

Die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

Inhalt der Änderung (textlich) ist ausschließlich folgende Ergänzung bzw. Neufassung:

Bestehende Festsetzung:

2.1 Gliederung nach Abstandserlass (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 1 Nr. 4 BauNVO)

Das Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – IV, Nr. 1-78 Abstandserlasses. Der Abstandserlass mit der Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Neufassung der Festsetzung:

2.1 Abstandsklassen
 Innerhalb des Industriegebietes sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-IV des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1) unzulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV können gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, wenn deren Emissionen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den zulässigen Störgrad der Abstandsklasse V (300 m Abstand) reduziert werden können.
 Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Satzungsbeschluss
 Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) vom Rat der Gemeinde Nordkirchen am als Satzung beschlossen worden.
 Nordkirchen, den
 Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Nach Durchführung der Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.
 Nordkirchen, den
 Bürgermeister

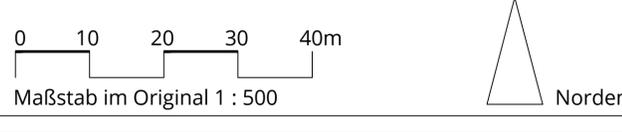
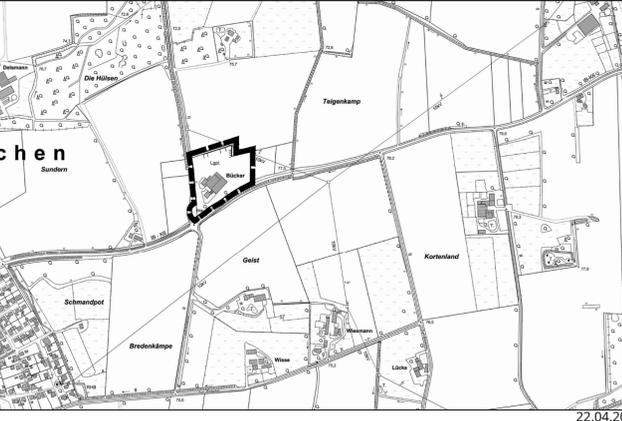
Übereinstimmungserklärung
 Hiermit wird bestätigt, dass diese Bebauungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.
 Ausfertigung:
 Nordkirchen, den
 Bürgermeister

D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Bodendenkmalschutz
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

 **Gemeinde Nordkirchen**
 OT Südkirchen
 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes SÜ 3 „Bücker“
 Verfahrensstand: Satzung gem. § 10 (1) BauGB



Drees & Huesmann
 Stadtplaner
 Drees & Huesmann
 Stadtplaner PartGmbH
 Vennhofallee 97
 D-33689 Bielefeld
 fon +49 5205 7298-0
 fax +49 5205 7298-22
 info@dhp-sennestadt.de
 www.dhp-sennestadt.de